



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Ritter GmbH, Kaufbeurer Straße 55, 86830 Schwabmünchen, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Druckluftheizkraftwerkes (DHKW) am Standort Kaufbeurer Straße 55, 86830 Schwabmünchen, Flur-Nr. 855 der Gemarkung Schwabmünchen;
Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Ritter GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Druckluftheizkraftwerkes (DHKW) am Standort Kaufbeurer Straße 55, 86830 Schwabmünchen, Flur-Nr. 855 der Gemarkung Schwabmünchen beantragt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung der bestehenden Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlage. Die Druckluft und die Wärme des DHKWs werden zu internen Zwecken verwendet.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW ist der Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend § 9 Abs. 2 und 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, die zu einer UVP-Pflicht führen würden.



Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Druckluftheizkraftwerk (DHKW) auf dem Betriebsgelände eines bestehenden baurechtlich und immissionsschutzrechtlich genehmigten Betriebes.

Das Vorhaben liegt in keinem der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete.

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

Das Gebiet des Flurstücks 855 der Gemarkung Schwabmünchen befindet sich auf einem Bodendenkmal „Straße der römischen Kaiserzeit“. Der Standort des DHKWs befindet sich jedoch nicht auf dem genannten Bodendenkmal. Weitere Bodendenkmäler, weitere Siedlungen, Bauernhäuser und historische Wohnhäuser befinden sich im Umkreis von 400 m und mehr um den Betrieb der Ritter GmbH und werden von dem geplanten Vorhaben nicht berührt.

Das Flurstück 855 der Gemarkung Schwabmünchen liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Das nächstgelegene geschützte HQ₁₀₀ Gebiet befindet sich in ca. 200 m westlicher Entfernung der geplanten Anlage. Geschützte HQ₁₀₀ Gebiete sind Bereiche, die hinter Hochwasserschutzanlagen (z. B. Deichen) liegen. Das geplante Vorhaben stellt somit keine Auswirkung auf dieses HQ₁₀₀ Gebiet dar. Auch in einer Entfernung von ca. 250 m Luftlinie befinden sich außerdem HQ₁₀₀, HQ_{extrem} und HQ_{häufig} Gebiete, die sich aus dem Gewässer „Singold“ ergeben. Auch hier hat das geplante DHKW keinen Einfluss und im Fall eines solchen Hochwasserereignisses sind mit keinen bedeutsamen Gefahren oder Schäden zu rechnen.

Europäische Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 (FFH- und SPA-Gebiete) werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile sowie Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das nächste Naturschutzgebiet liegt in rund fünf Kilometer südlich zur geplanten Anlage.

Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete befinden sich ca. sieben Kilometer westlich des geplanten Aufstellortes des DHKWs (Augsburg – Westliche Wälder) sowie acht Kilometer östlich des Aufstellortes des DHKWs (Inschutznahme von Landschaftsteilen beiderseits des Lechs von der Stadt Landsberg bis zur nördlichen Landkreisgrenze des Landkreises Landsberg als LSG "Lechtal-Nord"). Das nächstgelegene Biotop mit Biotophaupt-Nr. 7830-1030 „Singold mit Galerieauwald“ befindet sich in einer Entfernung von 600 m westlich zum geplanten Bauvorhaben und bleibt davon unberührt.

Das nächstgelegene Naturdenkmal „13 Linden“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 190 m von dem Betriebsgelände der Firma Ritter und ist ca. 344 m vom Standort des DHKW entfernt.



Das Vorhaben liegt in keinem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt, das Ortsbild wird von dem geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Augsburg, den 20.05.2025
Landratsamt Augsburg

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Leupolz', is written over the printed name.

Leupolz
Geschäftsbereichsleiter